# Januar 25

## Der Widerruf regelt schon!

## OLG Karlsruhe, BKR 2024, 903 ff.

Bild von TheoRivierenlaan auf Pixabay

**DR. MAXIMILIAN MERWALD**[1]

## SACHVERHALT[2]

Alan (A) braucht ein neues Fahrzeug für private Fahrten. Im Juli 2020 sieht er in einem Autohaus der Erive-GmbH (E) einen Vorführwagen der Marke Zorn (Z), der ihm sofort ins Auge sticht. A wurde sich schnell mit dem bei der E angestellten Verkäufer Dagobert (D) einig; als Kaufpreis wurden EUR 20.000 vereinbart. A konnte den Kaufpreis jedoch nicht sofort bezahlen. D wies A darauf hin, dass dies grundsätzlich überhaupt kein Problem sei, schließlich hätten viele Kunden das notwendige Kleingeld nicht sofort cash parat. A solle EUR 10.000 Bar bezahlen, für die restliche Schuld in Höhe von EUR 10.000 gebe es die Möglichkeit, dass ihm die mit der E zusammenarbeitende Belvedere-Bank GmbH (B) EUR 10.000 leihen würde. D wies dabei auf die bestehende Vollmacht der E seitens von B hin und merkte an, dass er befugt ist, für die E zu handeln. D hat A darüber hinaus alle gesetzlich notwendigen Informationen erteilt. E arbeitet dabei tatsächlich bereits seit längerem mit der B zusammen; insbesondere ist E dazu befugt, Verträge abzuschließen und jegliche Fragen zum Inhalt und Wesen des Vertrages verbindlich zu beantworten. D stellte zudem klar, dass die B als Sicherheit die Übereignung des PKW wolle; A könne ihn aber natürlich sofort benutzen. Zusätzlich verlange B die Abtretung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt.

Da A sich über den Vertragsschluss noch Gedanken machen wollte, übergab D dem A die entsprechenden und bereits einseitig unterschriebenen Vertragsunterlagen. Nachdem A eine Nacht über diese Entscheidung nachgedacht hatte, unterzeichnete er am 13.08.2020 zu Hause sowohl den Kaufvertrag als auch den Vertrag mit B. Der Zinssatz betrug 0,0 % p.a.; auch der effektive Jahreszins war mit 0,0 % p.a. angegeben. Die Tilgung sollte in 48 Raten zu je EUR 200 und einer Schlussrate von EUR 400 erfolgen. In Ziff. 5 des Vertrages mit der B wurde vereinbart, dass die Zusendung eines Jahreskontoauszuges gegen eine jährliche Gebühr von EUR 3,00 erfolgen soll. A hatte dies vereinbaren wollen, weil er mit dem Online-Banking nicht allzu vertraut ist. Zudem erklärte sich A im Vertrag mit der B dazu bereit, dass seine personenbezogenen Daten zu Werbezwecken gespeichert, genutzt und verwendet werden dürfen. A ist dabei jedoch

[1] Der Autor ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung von Prof. Dr. Prof. h. c. Thomas M.J. Möllers, Augsburg. Für die kritische Durchsicht & tatkräftige Unterstützung ist Frau stud. iur. Alexandra Jahn zu danken. Die Verantwortung für den Inhalt liegt aber ganz bei mir.

[2] Der Sachverhalt entspringt OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, BKR 2024, 903 ff., wurde hier vereinfacht & abgewandelt dargestellt. Das Verfahren ist beim BGH unter dem Aktenzeichen BGH - XI ZR 97/24 anhängig. Auch die Rechtsprechungsübersicht des Repetitoriums Alpmann Schmidt hat sich mit dem Urteil auseinandergesetzt, vgl. *Reuter*, RÜ 2024, 603 – 607.

befugt, der Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten jederzeit – auch bereits vor Auszahlung – zu widersprechen. Zudem enthält der Vertrag zwischen A und B alle möglicherweise notwendigen Widerrufsinformationen.

Einige Zeit später telefonierte A mit seinem Freund Ferdinand (F). Dieser sagte zu A, dass es sich um ein schlechtes Geschäft handele und er sich besser von den Verträgen lösen solle. Auf die Erwiderung des A, er könne ein Geschäft doch nicht grundlos rückgängig machen, antwortete F: „Das ist heutzutage kein Problem, du kannst alles einfach widerrufen, insbesondere wenn du deine Daten zur Verfügung stellst. Verbraucherschutz & Datenschutz steht doch heutzutage sowieso über allem“. Am 10.08.2024 schickte A eine E-Mail an die B, in der er schrieb: „Hiermit nehme ich von dem am 13.08.2020 mit Ihnen geschlossenen Vertrag Abstand. Bitte bestätigen Sie mir den Zugang der Erklärung und informieren Sie mich über die weiteren notwendigen Schritte.“ Aus Unsicherheit zahlte A jedoch die Raten und die Schlussrate an die B bis zum Ende weiter.

Da B auf weitere Nachfragen nicht reagiert, wendet sich A an Sie und fragt, ob er einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes habe, schließlich habe er von dem Vertrag Abstand genommen.

## Bearbeitervermerk:[3]

## Hat A einen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gegen B?

## Auf folgende „Vorschriften“ wird hingewiesen:

**Art. 3 lit. g RL 2008/48/EG[4]**

„Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher“ sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art — ausgenommen Notargebühren —, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind; Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind ebenfalls enthalten, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.

[3] Der Fall ist nach aktuell geltender Rechtslage zu lösen. Etwaige Übergangsvorschriften sind nicht anzuwenden.
[4] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 23.04.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates.

**Art. 2 Nr. 7 RL 2011/83/EU[5]**

„Fernabsatzvertrag“ jeden Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden.

**Art. 6 Abs. 1 RL 2011/83/EU**

„Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag im Fernabsatz oder einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert der Unternehmer den Verbraucher in klarer und verständlicher Weise über Folgendes: […]“

**ErwGr 31 RL 2019/2161/EU[6]**

„Die Bereitstellung digitaler Inhalte und die Erbringung digitaler Dienstleistungen erfolgen häufig online im Rahmen von Verträgen, nach denen der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Die Richtlinie 2011/83/EU gilt bereits für Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden (also die Bereitstellung digitaler Online-Inhalte), unabhängig davon, ob der Verbraucher eine Geldzahlung leistet oder personenbezogene Daten zur Verfügung stellt. Jedoch gilt die genannte Richtlinie nur für Dienstleistungsverträge, einschließlich Verträgen über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt. Folglich gilt diese Richtlinie nicht für Verträge über digitale Dienstleistungen, nach denen der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten ohne Zahlung eines Preises zur Verfügung stellt. Aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten und der Austauschbarkeit von kostenpflichtigen digitalen Dienstleistungen und digitalen Dienstleistungen, die im Austausch für personenbezogene Daten bereitgestellt werden, sollten sie nach der genannten Richtlinie denselben Bestimmungen unterliegen.“

**Art. 2 Nr. 7 RL 2019/770/EU[7]**

„7. „Preis“ Geld oder eine digitale Darstellung eines Werts, das bzw. die im Austausch für die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen geschuldet wird“

**BT-Drs. 16/11643 v. 21.01.2009**

„(…) Mit dem Erfordernis „entgeltlich“ werden zinslose und gebührenfreie Darlehen aus dem Verbraucherdarlehensrecht ausgenommen. Dies entspricht Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f der Verbraucherkreditrichtlinie. (…)“

**BT-Drs. 19/27653 v. 17.03.2021**

Zu § 312 Absatz 1 BGB-E

„Die Voraussetzungen, unter denen die Umsetzungsvorschriften der Verbraucherrechterichtlinie [RL 2019/770/EU] im BGB auf Verträge Anwendung finden, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet, sollen künftig in einem eigenen Absatz 1a enthalten sein. Damit wird die Systematik im neuen Artikel 3 der Verbraucherrechterichtlinie nachvollzogen. Absatz 1 ist daher entsprechend zu ändern. Dabei soll das Tatbestandsmerkmal „entgeltliche (Leistung)“ künftig nicht mehr verwendet werden, um mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten zum neuen § 312 Absatz 1a BGB-E zu vermeiden. Auch die Verbraucherrechterichtlinie verwendet den Begriff der Entgeltlichkeit in diesem Zusammenhang nicht. Anders als die Richtlinie enthält die Verbraucherrechterichtlinie auch in ihrer neuen Fassung keine eigene Definition für

[5] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates v. 25.10.2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/5777/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.
[6] Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.11.2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.
[7] Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 20.05.2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

den Begriff „Preis“. Für den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB ist davon auszugehen, dass unter „Preis“ jedenfalls eine vereinbarte Geldleistung zu verstehen ist […]“

Zu § 312 Absatz 1a BGB-E

„Die Vorschriften der §§ 312 ff. BGB finden auch auf Verträge Anwendung, bei denen der Verbraucher an Stelle oder neben der Zahlung eines Preises personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet. Der neue Absatz 1a benennt die objektiven Voraussetzungen, unter denen dies gilt. Es wird an dieser Stelle auf eine rechtsdogmatische Einordnung der Bereitstellung personenbezogener Daten beziehungsweise der entsprechenden Verpflichtung hierzu aus schuldrechtlicher Sicht verzichtet. Für die Anwendbarkeit der §§ 312 ff. BGB, wie auch der §§ 327 ff. BGB-E, ist es unerheblich, wie die Bereitstellung personenbezogener Daten oder die entsprechende Zusage im Rahmen des Schuldrechts einzuordnen ist, ob es sich hierbei um eine (Gegen-)Leistung handelt und ob diese im Gegenseitigkeitsverhältnis steht oder nicht. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat in einem Gutachten im Rahmen der Verhandlungen über die Richtlinie darauf hingewiesen, dass in diesem Kontext die Einstufung personenbezogener Daten als Gegenleistung aus grundrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen verfehlt sei. Die Richtlinie verzichtet daher ebenfalls auf diese Begrifflichkeit.“

## LÖSUNG

### I. Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1, 495 BGB[8]

1 A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1, 495 BGB gegen B haben, wenn er seine auf Abschluss des Darlehensvertrages (§§ 488, 491 BGB) gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen hat.

**Anm.:** Lassen Sie sich von den Ausführungen im Sachverhalt hinsichtlich der „Leihe" iSv. § 598 BGB nicht verwirren. Bei der Leihe ist die bestimmte entliehene Sache zurückzugeben; diese bezieht sich deshalb nie auf Geld.[9] Zudem: Wichtig ist, dass Sie klarstellen, dass nicht der „Vertrag" widerrufen wird, sondern die auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 355 Abs. 1 S. 1 BGB.[10]

#### 1. Widerrufsrecht

A müsste ein Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB zustehen. Dieses könnte sich aus § 495 Abs. 1 BGB ergeben, wenn es sich bei dem zwischen A und B geschlossenen Vertrag um einen Verbraucherdarlehensvertrag iSd. § 491 BGB handelt.

##### a. Verbraucherdarlehensvertrag iSd. § 491 BGB

Gem. § 491 Abs. 1 S. 2 BGB sind Verbraucherdarlehensverträge Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge. 2

Ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag gem. § 491 Abs. 3 S. 1 BGB scheidet offensichtlich aus, da die von A bereitgestellten Sicherheiten weder ein Grundpfandrecht noch eine Reallast beinhalten.[11]

Möglicherweise liegt jedoch ein Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag vor.

Nach der Legaldefinition des § 491 Abs. 2 S. 1 BGB sind entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer als Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge anzusehen.

Die Verbraucher- und Unternehmereigenschaft richtet sich nach §§ 13, 14 BGB.[12]

Insofern ist unproblematisch, dass A Verbraucher iSd. § 13 BGB ist, da er den PKW zu privaten Zwecken angeschafft hat.[13] Ebenfalls klar ist, dass B als GmbH und damit als juristische Person (vgl. §13 Abs. 1 GmbHG) Unternehmer iSd. § 14 BGB ist, da sie den Darlehensvertrag in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit abgeschlossen hat. Die E-GmbH handelte bei Abschluss des Darlehensvertrags dabei gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB als Stellvertreterin von B, basierend auf der von B erteilten Vollmacht

[8] Teils wird bei der Anspruchsgrundlage auch eine andere Reihenfolge der Normen gewählt. Im Ergebnis macht dies m.E. keinen großen Unterschied. M.E. sollte § 355 Abs. 3 S. 1 BGB aber als erstes zitiert werden, weil diese Norm den Rückgewähranspruch normiert.

[9] S. nur *Häublein*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 598 Rn. 15.

[10] *Fritsche*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 355 Rn. 31.

[11] Zu Immobiliar-Verbraucherdarlehen vgl. *Weber*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 491 Rn. 85.

[12] Teils wird dies als persönlicher Anwendungsbereich bezeichnet, vgl. Reuter RÜ 2024, 603 (604); *Löwisch*, in Staudinger, BGB, Neubearb. 2012, § 355 Rn. 14 ff. Ich halte diese Untergliederung nicht für zwingend notwendig, insbesondere weil sie sich nicht direkt aus dem Gesetz ergibt.

[13] Maßgebend ist der Inhalt des Rechtsgeschäfts, es entscheidet die objektiv zu bestimmende Zweckrichtung des Rechtsgeschäfts, vgl. nur Jauernig/*Mansel*, 19. Aufl. 2023, § 13 BGB Rn. 3

(vgl. § 166 Abs. 2 S. 1;[14] § 167 ff. BGB). Der angestellte Verkäufer D wiederum konnte aufgrund einer von der E-GmbH erteilten Untervollmacht als *deren* Stellvertreter auftreten. Darauf hat D den A vor Vertragsabschluss ausdrücklich hingewiesen.

**Anm.:** Die E hat dem D damit eine Untervollmacht eingeräumt, wodurch D die E vertritt. Da E wiederum B vertritt, agiert D damit als Vertreter des Vertreters, auch bekannt als „Durchgangsvertreter". Da die E die Untervollmacht im eigenen Namen an D übertragen hat, entfalten die Rechtsgeschäfte, die D vornimmt, ihre Wirkung nicht unmittelbar für und gegen die B. Diese Wirkung tritt erst durch die Verbindung mit dem Vertretungsverhältnis zwischen E und B ein – man spricht von einer **mittelbaren Untervertretung.** Im Gegensatz dazu würden die von D abgeschlossenen Geschäfte bei einer **unmittelbaren Untervertretung** direkt für und gegen B wirken. In diesem Fall hätte E die Vollmacht ausdrücklich im Namen der B erteilt, sodass B unmittelbarer Vertreter der D geworden wäre.[15]

**3** Fraglich ist aber, ob es sich bei dem zwischen A und B geschlossenen Darlehensvertrag um einen **entgeltlichen** Darlehensvertrag handelt.

Unter den Begriff der Entgeltlichkeit sind grundsätzlich sämtliche über die bloße Rückzahlung des Darlehensbetrages hinausgehenden vertraglichen Gegenleistungen des Darlehensnehmers zu verstehen.[16] Dazu zählen insbesondere Zinsen.

Problematisch ist der zwischen A und B vereinbarte Zinssatz von 0,0 % p.a., wodurch der geschlossene Darlehensvertrag keine Verpflichtung zur Zinszahlung enthält.[17]

**aa. Gebühr von EUR 3,00 als „Entgelt"**

**4** Das erforderliche Entgelt könnte jedoch in der Zahlung der Gebühr von EUR 3,00 von A an B gesehen werden. Insbesondere ist die Gebühr zwischen A und B für dieselbe Laufzeit vereinbart, wie das Darlehen selbst.

Allerdings ist fraglich, ob dieses eine vertragliche Gegenleistung für das Darlehen darstellt und damit als Entgelt iSv. § 491 Abs. 1 S. 1 BGB angesehen werden kann.

Notwendig ist, dass die Gegenleistung des Verbrauchers für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht gewährt wird.[18]

Die Vereinbarung in Ziff. 5 des Vertrages kategorisiert die Gebühr aber nicht als zinsähnliches Entgelt und damit nicht als Gegenleistung für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht. Vielmehr stellt sich die Gebühr als Gegenleistung des A für die Zusendung des Jahreskontoauszuges durch B als zusätzliche Leistung dar.[19] Um eine versteckte Zinszahlung handelt es sich dabei nicht.[20]

**Anm.:** Streng genommen betrifft die Zahlung der Gebühren wohl nicht den Darlehensvertrag selbst, sondern ist Teil der Vereinbarung im Rahmen eines Zahlungsdiensterahmenvertrags gem. § 675 Abs. 2 BGB, den A und B im Zuge der Kontoeröffnung geschlossen haben. Für die Klausurbearbeitung genügt jedoch m.E. die Feststellung, dass die Gebühr jedenfalls kein Entgelt i.S.d. § 491 Abs. 1 S. 1 BGB darstellt.

Somit kann die Gebühr von EUR 3,00 keine Entgeltlichkeit *des Darlehensvertrags* begründen.

[14] § 166 Abs. 2 S. 1 BGB enthält die Legaldefinition der Vollmacht (*„einer durch Rechtsgeschäft erteilten Vertretungsmacht"*).
[15] Zur Abgrenzung vgl. *Schubert*, in: MüKoBGB, 10. Aufl. 2025, BGB § 167 Rn. 85 f.
[16] BeckOGK/*Knops*, 15.8.2024, BGB § 491 Rn. 91.
[17] Auch ein zinsloses Darlehen ist möglich, vgl. nur Jauernig/*Berger*, 19. Aufl. 2023, BGB § 488 Rn. 19.
[18] BGH, Urt. v. 30.09.2014, XI ZR 168/13, Rn. 17 (Juris).
[19] Über das Darlehen hinausgehende Leistungen stellen kein Entgelt dar, vgl. *Weber*, in: MüKoBGB 9. Aufl. 2023, BGB § 491 Rn. 38.
[20] So im Ergebnis zutreffend OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 34 (Juris).

**bb. Stellung der Sicherheiten als Entgelt**

**5** Jedoch könnten die von A bereitgestellten Sicherheiten (Übereignung des PKW[21] sowie Abtretung der Ansprüche auf Arbeitsentgelt[22]) möglicherweise als Entgelt iSv. § 491 Abs. 1 S. 1 BGB angesehen werden.

Wie bereits erwähnt, liegt ein Entgelt idS. insbesondere dann vor, wenn die Gegenleistung des Verbrauchers für das eingeräumte Kapitalnutzungsrecht gewährt wird.[23]

Dies ist hier aber nicht der Fall. Denn die Stellung der Sicherheiten dient lediglich der Absicherung des Ausfallrisikos der Darlehensgeberin.

Zudem widerspricht einer solchen Einordnung die Systematik. So sieht § 506 Abs. 1 S. 3 BGB ein Entgelt nur dann vor, wenn ein Zahlungsaufschub durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist.[24] Aus einem Umkehrschluss ergibt sich deshalb, dass Sicherheiten in allen anderen Fällen gerade kein Entgelt darstellen sollen.[25]

Mithin sind auch die von A bereitgestellten Sicherheiten kein Entgelt.

**cc. Erklärung zur Speicherung, Nutzung und Verwendung von personenbezogenen Daten**

**6** Fraglich ist aber des Weiteren, ob in der Erklärung des A zur Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten ein „Entgelt“ gesehen werden kann. Dies ist umstritten.

Nach einer Ansicht ist der Entgeltbegriff *extensiv auszulegen*, sodass die Zustimmung zur Nutzung der personenbezogenen Daten als Entgelt angesehen werden kann. Dafür spricht insbesondere, dass die Verwendung von Daten als eine Art „Ersatzwährung“ seit Jahren zunehmend an Relevanz gewinnt. So wurde die Bereitstellung personenbezogener Daten bereits vor Einführung des § 312 Abs. 1a BGB teils unter den Begriff der „entgeltliche[n] Leistung“ i.S.d. § 312 Abs. 1 BGB a.F. subsumiert.[26]

Nach anderer Ansicht bezieht sich diese weite Auslegung jedoch nicht auf das Verbraucherdarlehensrecht. Vielmehr sind zins- und gebührenfreie Darlehensverträge gerade vom Anwendungsbereich der §§ 491 ff. BGB ausgenommen.[27] Dies war ausdrücklich Wille des nationalen Gesetzgebers; der nationale Gesetzgeber wollte damit die europäische Verbraucherkreditrichtlinie umsetzen.[28] Auch die Regelung des § 514 BGB spricht gegen eine weite Auslegung des Entgeltbegriffs im Kontext von Verbraucherdarlehen. § 514 BGB behandelt unentgeltliche Darlehensverträge, bei denen keine Zinsen oder Gebühren anfallen und somit keine monetäre Gegenleistung besteht. Diese Unentgeltlichkeit bedeutet, dass keinerlei Entgelt im Sinne einer finanziellen Vergütung für das Darlehen zu leisten ist. Im Gegensatz dazu kann die Entgeltlichkeit i.S.d. § 491 BGB dahin gelesen werden, dass eine finanzielle Gegenleistung, wie Zinsen oder Gebühren, vereinbart wird.

---

[21] Auf die Frage, wie die Übereignung stattfindet, kommt es hier nicht an. Handelt es sich um eine klassische Sicherungsübereignung, so denken Sie daran, dass die Übergabe iSd. § 929 S. 1 BGB durch ein Besitzkonstitut iSd. § 930 BGB ersetzt wird.

[22] Achten Sie bei der Abtretung (§ 398 BGB) von Arbeitsentgelt immer auf §§ 400 BGB, 850a ZPO.

[23] BGH, Urt. v. 30.09.2014, XI ZR 168/13, Rn. 17 (Juris).

[24] Diese fingierte Unentgeltlichkeit beruht auf der Umsetzung von Art. 3 Abs. 2 lit. f RL 2014/17/EU.

[25] Zum Umkehrschluss als Argumentationsfigur vgl. *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl 2025, § 6 Rn. 112.

[26] Vgl. dazu erstmal nur *Brönneke*/*Schmidt* VuR 2014, 3. Ausf. dazu auch sogleich unten.

[27] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 38 mwN (Juris).

[28] BT-Drs. 16/11643, S. 75 f; *Weber*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 491 Rn. 38; OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 38.

Ein Streitentscheid könnte jedoch möglicherweise offenbleiben.[29] Denn selbst unter der Prämisse einer Tauglichkeit der Bereitstellung von Daten als „Entgelt“ iSd. § 491 Abs. 1 S. 1 BGB müsste mit den Daten „bezahlt“ worden sein. Es bedarf einer *kausalen Verknüpfung im Sinne einer Gegenleistung* zwischen der Zurverfügungstellung des Darlehens und der Einwilligung des Klägers in die Speicherung und Nutzung seiner Daten.[30]

Ob ein Fall des „Bezahlens mit Daten“ vorliegt, bestimmt sich dabei nach allgemeinen Regeln. Maßgeblich ist eine Auslegung anhand des objektiven Empfängerhorizonts gemäß §§ 133, 157 BGB.[31]

Es ist nicht ersichtlich, dass der zwischen A und B geschlossene Darlehensvertrag eine Klausel enthält, die derart zu verstehen ist, dass die Gewährung des Darlehens und die Bereitstellung der personenbezogenen Daten in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen.[32] Die Gewährung des Darlehens hängt nämlich nicht von der Zurverfügungstellung der persönlichen Daten ab.[33] Vielmehr kann A der Datennutzungserklärung jederzeit widersprechen, also auch vor Ausschüttung der Darlehenssumme. Eine entsprechende kausale Verknüpfung aus Sicht eines objektiven Empfängers ist gerade nicht ersichtlich.

**Anm.:** Die Ausführungen könnten m.E. in einer Klausur in dieser Breite nicht verlangt werden. Durchaus erwartbar ist es aber, dass (gute) Bearbeiter das Problem, ob in der Erklärung des A zur Speicherung, Nutzung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten ein „Entgelt“ gesehen werden kann, zumindest sehen. Es ist im Sachverhalt nochmals explizit darauf hingewiesen worden. Am Ende sind beide Ansichten vertretbar.

**dd. Unionsrechtliche Vorgaben**

Fraglich ist, ob dieses Ergebnis, mithin einen entgeltlichen Verbraucherdarlehensvertrag abzulehnen, europarechtskonform ist. In Betracht kommt eine *richtlinienkonforme* Auslegung von § 491 Abs. 1 S. 1 BGB. 7

**Anm.:** Die Pflicht zur **richtlinienkonformen Auslegung** wurde durch den EuGH entwickelt, nachdem eine horizontale Drittwirkung abgelehnt wurde. Sie verpflichtet dazu, das nationale Recht so auszulegen, dass die Ziele der Richtlinie möglichst verwirklicht werden.[34] Es handelt sich nicht um eine eigene Auslegungsregel, sondern ein Auslegungsziel, dem andere Auslegungsfiguren untergeordnet sind.[35] Für die Klausurbearbeitung gilt: Erkennt der Bearbeiter den Europarechtsbezug der einschlägigen nationalen Norm, ist zunächst die entsprechende europäische Regelung autonom und ggf. rechtsvergleichend bzw. primärrechtskonform auszulegen. Anschließend ist das nationale Recht richtlinienkonform auszulegen.[36] Der richtlinienkonformen Auslegung kommt eine Prima-Facie-Vermutung zu: Ein Abweichen vom Auslegungsergebnis nach der richtlinienkonformen Auslegung ist nur möglich, sofern der Rechtsanwender dies entsprechend begründet.[37] Die richtlinienkonforme Auslegung darf jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht so weit gehen, dass das Ergebnis einer Norm widerspricht,

[29] Teils wird vermittelt, dass in einer Klausur Streitentscheide nicht offenbleiben können. Diese Aussage halte ich für falsch. Denn selbstverständlich kann dann, wenn es im Ergebnis keinen Einfluss hat, der Bearbeiter neutral bleiben. Es gibt kein mir bekanntes durchschlagendes Argument, dass einen Punktabzug in einem solchen Falle rechtfertigen würde; s. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 41 (Juris).
[30] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 42 f. mwN (Juris).
[31] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 42 (Juris).
[32] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 43 (Juris).
[33] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 44 (Juris).
[34] EuGH, Urt. v. 4.7.2006, C-212/04, EU:C:2006:443, Rn. 110 f. – Adeneler.
[35] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 12 Rn. 46 ff.
[36] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 12 Rn. 106.
[37] *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 12 Rn. 49.

deren Rechtsfolgen bei einer rein am Wortlaut orientierten Auslegung klar und eindeutig ist.[38]

Aus Art. 3 lit. g RL 2008/48/EG ergibt sich dies jedoch nicht.

Nach Art. 3 lit. g RL 2008/48/EG umfasst der Begriff „Gesamtkosten des Kredits für den Verbraucher" zwar sämtliche Kosten, einschließlich der Zinsen, Provisionen, Steuern und Kosten jeder Art – ausgenommen Notargebühren –, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zählen jedoch nur dann zu den Gesamtkosten des Kredits, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.[39]

Auf die Gebühr für die Zusendung des Jahreskontoauszuges trifft dies jedoch nicht zu, denn eine Verpflichtung des A, die Zusendung der Jahreskontoauszüge als zusätzliche Serviceleistung in Anspruch zu nehmen, bestand nicht.[40] Vielmehr hat A dies explizit verlangt, da er mit dem Online-Banking nicht allzu vertraut ist.

**Anm.:** Durch den Hinweis im Bearbeitervermerk muss dem Bearbeiter klar werden, dass Art. 3 lit. g RL 2008/48/EG in der Lösung unterzubringen ist. M.E. ist es dabei jedoch nicht entscheidend, ob, wie hier, ein eigener Gliederungspunkt gemacht wird und das (nationale) Auslegungsergebnis an der Richtlinie überprüft wird. Möglich scheint es auch, inzident bei der Frage der Entgeltlichkeit die Richtlinie in die Auslegung miteinzubeziehen. Das wäre zwar methodisch nicht vollends richtig, auf jeden Fall aber zu honorieren.

**b. Zwischenergebnis**

Zwischen A und B kam mangels Entgeltlichkeit kein Verbraucherdarlehensvertrag zustande. Ein Widerrufsrecht nach § 355 Abs. 1 S. 1 BGB besteht mithin nicht.

**2. Ergebnis**

A hat gegen B keinen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1, 495 BGB.

[38] BGH, Urt. v. 4.7.2023, XI ZR 77/22, Rn. 20 (Juris).
[39] OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 48 mit Verweis auf EuGH, Urt. v. 21.3.2024, C-714/22, Rn. 38.
[40] Zu vorhergehendem insgesamt OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 48 (Juris).

## II. Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357 I BGB i.V.m. § 312g I BGB

**8** A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357, 355 Abs. 1 S. 1, 312g Abs. 1 BGB gegen B haben, wenn er seine auf Abschluss des Darlehensvertrages (§§ 488, 491 BGB) gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen hat.

### 1. Widerrufsrecht

A müsste dafür ein Widerrufsrecht gem. §§ 355 Abs. 1 S. 1, 312g Abs. 1 BGB zustehen.

Dafür müsste einerseits § 312g Abs. 1 BGB anwendbar sein, also ein Verbrauchervertrag iSd. § 312 BGB vorliegen.[41] Zudem müsste ein „außerhalb von Geschäftsräum geschlossener Vertrag“ oder ein Fernabsatzvertrag vorliegen.

> **Anm.:** Das Urteil des OLG Karlsruhe hatte den Fall noch nach der alten Rechtslage zu entscheiden. Dort hies es in Abs. 1: *„Die Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels sind nur auf Verbraucherverträge im Sinne des § 310 Absatz 3 anzuwenden, die eine **entgeltliche** Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.“*. Daraus folgt, dass die Ausführungen des OLG Karlsruhe auf die neue Rechtslage nicht unbedacht übernommen werden können.

### a. Verbrauchervertrag (§ 312 Abs. 1 BGB)

**9** Gem. § 312 Abs. 1 BGB ist § 312g BGB nur anzuwenden, wenn es sich um einen Verbrauchervertrag handelt. Ein Verbrauchervertrag liegt nach der Legaldefinition des § 310 Abs. 3 BGB bei Verträgen zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB) vor. Zudem muss sich gem. § 312 Abs. 1 BGB der Verbraucher zur Zahlung eines Preises verpflichtet haben.

Die Verbraucher – und Unternehmereigenschaft von A und B ist insoweit unstrittig (s. oben). Fraglich ist aber, ob sich A zu der „Zahlung eines Preises“ verpflichtet hat. Wie bereits ausführlich erläutert, zahlt A nämlich keinerlei Zinsen oder Gebühren.

Der Begriff des Preises wird bei § 312 Abs. 1 BGB, anders als in § 327 Abs. 1 S. 2 BGB, nicht näher bestimmt. Der deutsche Gesetzgeber folgt dabei der Formulierung von Art. 3 der RL 2011/83/EU in ihrer Neufassung durch die RL 2019/2161/EU. Daher ist auch § 312 Abs. 1 BGB richtlinienkonform so auszulegen, dass § 327 Abs. 1 S. 2 BGB bzw. der durch ihn umgesetzte Art. 2 Nr. 7 RL 2019/770/EU zur Konkretisierung des Begriffs des Preises heranzuziehen sind. Die Zahlung eines Preises umfasst daher nicht nur eine Zahlung in Form von Geld, dh. eines gesetzlichen Zahlungsmittels, sondern auch die Zahlung mittels einer digitalen Darstellung eines Werts, etwa Einheiten einer sog. Kryptowährung.[42]

Wie oben bereits im Rahmen der „Entgeltlichkeit“ diskutiert, ist auch im Rahmen des § 312 Abs. 1 BGB weiterhin umstritten, ob die Zugänglichmachung persönlicher Daten als Preis iSv. § 312 Abs. 1 BGB angesehen werden kann.

Teilweise wird dies bejaht. So liege eine entgeltliche (sic!) Leistung auch vor, wenn der Verbraucher, um die Leistung des Unternehmers zu erhalten, diesem persönliche Daten zugänglich macht.[43] Auch stelle dies § 312 Abs. 1a BGB ausdrücklich klar.[44]

---

[41] S. nur OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 54 mit Verweis auf BGH, Urt. v. 22.9.2020, XI ZR 219/19, Rn. 15 (Juris).

[42] Zu vorstehendem insgesamt BeckOK-BGB/*Martens*, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 312 Rn. 9a f.

[43] *Thüsing*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2024, § 312 Rn. 6.

[44] *Thüsing*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2024, § 312 Rn. 6.

Andere lehnen dies hingegen ab.[45]

Überzeugend ist zweiteres. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung eindeutig klargestellt, dass für Verträge, *„bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet“* ein eigener Absatz 1a geschaffen wird.[46] Auch statuiert er, dass das Tatbestandsmerkmal der „entgeltlichen (Leistung)“ wegen möglicher Abgrenzungsschwierigkeiten genau deshalb nicht mehr verwendet wird.[47] Dafür spricht daneben auch der Wortlaut selbst. Rein national und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Preis“ nichts anderes als „Geldwert; Betrag, der beim Kauf einer Ware bezahlt werden muss“[48]. Das Wortlautverständnis wird auch durch den gesetzgeberischen Willen bestätigt, wenn davon gesprochen wird, dass *„unter „Preis“ jedenfalls eine vereinbarte Geldleistung zu verstehen ist“.* Auch aus EU-Recht ergibt sich nichts anderes. Zwar ist der Begriff des Preises europarechtlich determiniert (vgl. Art. 2 Nr. 7 RL 2019/770/EU). Doch zeigt auch der europäische Gesetzgeber durch seine Differenzierung zwischen Zahlung eines Preises und der Bereitstellung von Daten, dass es einen Unterschied geben muss (vgl. ErwGR 31 der RL 2019/2161/EU). Wenig überzeugend ist auch das Argument, dass der Gesetzgeber mit dem Wort „jedenfalls“ diesen Befund so abschwächen wollte, dass auch die Zugänglichmachung von persönlichen Daten unter den Begriff des „Preises“ zu subsumieren ist. § 312 Abs. 1a BGB lediglich Klarstellungsfunktion zuzuweisen, kann deshalb nicht überzeugen.

**Zwischenergebnis:** Ein Verbrauchervertrag gem. § 312 Abs. 1 BGB liegt nicht vor.

**Anm:** Die Literatur hierzu ist bisher sehr dünn. Aus diesem Grund ist mit sehr guter Begründung in der Klausur auch eine andere Ansicht vertretbar. Ich halte eine andere Ansicht aus obigen Gründen für nur sehr schwer vertretbar. Auch weil *Thüsing* noch von „entgeltlicher Leistung“ spricht, was aber nicht mehr Tatbestandsmerkmal ist.

### b. Verbrauchervertrag (§ 312 Abs. 1a BGB)

**Anm.:** Der zum 1.1.2022 neu eingefügte § 312 Abs. 1a BGB bestimmt, dass die §§ 312 ff. BGB auch für Verbraucherverträge gelten, bei denen der Verbraucher personenbezogene Daten bereitstellt oder sich zu deren Bereitstellung verpflichtet. Die Bereitstellung der Daten kann nach der Gesetzesbegründung **anstelle oder neben** der Zahlung eines Preises (Abs. 1) erfolgen.[49] § 312 Abs. 1a BGB geht dabei auf Art. 3 Abs. 1a RL 2011/83/EU zurück, da auch nach der Richtlinie Verträge erfasst werden, bei denen der Verbraucher Daten bereitstellt. Art. 3 Abs. 1a RL 2011/83/EU ist jedoch überschießend umgesetzt,[50] da § 312 Abs. 1a BGB entgegen der Richtlinie auch Fälle jenseits von Verträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen erfasst.[51]

Fraglich ist aber, ob nicht ein Verbrauchervertrag iSd. § 312 Abs. 1a BGB vorliegt. **10**

Gem. § 312 Abs. 1a S. 1 BGB müsste der Verbraucher dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitgestellt oder sich hierzu verpflichtet haben.

Der Begriff der „personenbezogenen Daten“ ist dabei ebenso zu verstehen wie unter Art. 4 Nr. 1 DS-GVO.[52] Die Bereitstellung bzw. Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten ist nach überwiegender Auffassung *extensiv* zu verstehen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob der Verbraucher seine personenbezogenen Daten dem Unternehmer aktiv übermittelt oder ob der Unternehmer auf die

[45] Spindler/Schuster/*Schirmbacher*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, BGB § 312 Rn. 32.
[46] BT-Drs. 19/27653, S. 35.
[47] BT-Drs. 19/27653, S. 35.
[48] https://www.duden.de/rechtschreibung/Preis
[49] BT-Drs. 19/27653, S. 35.
[50] Zur überschießenden Umsetzung von Richtlinien vergleiche nur *Möllers*, Juristische Methodenlehre, 6. Aufl. 2025, § 12 Rn. 94.
[51] BeckOGK-BGB/*Busch*, § 312 Rn. 13.
[52] Begr. RegE, BT-Drs. 19/27653, S. 36.

Daten des Verbrauchers zugreift und der Verbraucher die Verarbeitung der Daten somit nur passiv duldet.[53]

Gemessen an dem Wortlaut der Vorschrift hat A dem B seine personenbezogenen Daten bereitgestellt, da er dem B im Darlehensvertrag ausdrücklich einräumte, dass seine Daten gespeichert, genutzt und verwendet werden dürfen.

Fraglich ist, ob es auch im Rahmen des § 312 Abs. 1a S. 1 BGB notwendig ist, dass zwischen der Bereitstellung der Daten und der Zurverfügungstellung des Darlehens eine kausale Verknüpfung im Sinne einer Gegenleistung vorliegt.

Teils wird dies in der Literatur bejaht. Nach *Grüneberg* ist eine kausale Verknüpfung notwendig, wobei ein Synallagma nicht erforderlich sei.[54] *Thüsing* setzt sogar wohl das Erfordernis einer Gegenleistung voraus.[55]

Richtig ist folgendes: Die Voraussetzung der Bereitstellung der Daten *als Gegenleistung* lässt sich bereits dem Wortlaut nicht entnehmen. Des Weiteren spricht, wie bereits bei § 312 Abs. 1 BGB dargestellt, die Gesetzesbegründung dagegen.[56] Der Gesetzgeber wollte mit § 312 Abs. 1a BGB die RL 2011/83/EU in der konsolidierten Fassung umsetzen. Der europäische Gesetzgeber wollte aufgrund der Bedeutung von Verträgen, bei denen der Verbraucher keinen Preis zahlt, sondern dem Unternehmer personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, dem Verbraucher einen Anspruch auf vertragliche Rechtsbehelfe geben (vgl. ErwGR 31 RL 2019/2161/EU). Das Fordern einer kausalen Verknüpfung im Sinne einer Gegenleistung verkennt mithin dem vom Gesetzgeber genau deswegen erweiterten Anwendungsbereich. Das der deutsche Gesetzgeber diese Erwägungen auf alle Verträge erweiterte, ist hinzunehmen.

Fraglich ist aber, ob nicht § 312 Abs. 1a S. 2 BGB einer Anwendung entgegensteht. Denn gem. § 312 Abs. 1a S. 2 BGB gilt S. 1 nicht, wenn der Unternehmer die vom Verbraucher bereitgestellten personenbezogenen Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflicht oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen, und sie zu keinem anderen Zweck verarbeitet.

Die Ausnahme nimmt dabei indirekt Bezug auf Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 lit. b. und c DSGVO.[57] § 312 Abs. 1a S. 2 BGB hat daher im Einklang mit dem Datenschutzrecht zu erfolgen.[58] Inwieweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung vertraglicher Leistungspflichten erforderlich ist, ist nach den Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und Art. 7 Abs. 4 DSGVO entwickelten Grundsätzen zu beurteilen.[59] Dabei ist es nicht den Parteien überlassen, in ihrem Vertrag frei zu bestimmen, was in diesem Sinne erforderlich ist.[60]

A hat dem B die Daten zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass B die vom Verbraucher bereitgestellten Daten ausschließlich verarbeitet, um seine Leistungspflichten oder an ihn gestellte rechtliche Anforderungen zu erfüllen. Aufgrund der Negativformulierung trägt der Unternehmen dafür die Beweislast.[61]

**Zwischenergebnis:** Ein Verbrauchervertrag gem. § 312 Abs. 1a BGB liegt vor.

**Anm.:** Diese Fragen sind (höchst)richterlich nicht geklärt und teils, soweit ersichtlich, nicht umfassend behandelt. Ob es der Weis-

[53] S. mwN. *Wendehorst*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 312 Rn. 52.
[54] So Grüneberg/*Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 312 Rn. 3b.
[55] *Thüsing*, in: Staudinger, BGB, Neubearb. 2024, § 312, Rn. 7, der seine Ausführungen auf § 312 Abs. 1 BGB wie auf § 312 Abs. 1a BGB bezieht.
[56] BT-Drs. 19/27653, S. 35.
[57] BeckOGK/*Busch*, 1.7.2023, BGB § 312 Rn. 18.
[58] BeckOGK/*Busch*, 1.7.2023, BGB § 312 Rn. 18.
[59] BT-Drs. 19/27653, S. 37; BeckOK-BGB/*Martens*, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 312 Rn. 10g.
[60] BeckOK-BGB/*Martens*, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 312 Rn. 10g.
[61] Grüneberg/*Grüneberg*, BGB, 83. Aufl. 2024, § 312 Rn. 3b.

heit letzter Schluss ist, dass der Anwendungsbereich des § 312 Abs. 1a BGB derart weit ist, ist noch ungeklärt.

**c. AGV**

11 Unabhängig davon könnte ein Widerrufsrecht aber daran scheitern, dass kein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ (AGV) gem. § 312g Abs. 1 Var. 1 BGB vorliegt.

Was unter einem „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“ (AGV) gem. § 312g Abs. 1 Var. 1 BGB zu verstehen ist, definiert § 312b BGB.

Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Zwar kam der Vertrag erst durch die Unterzeichnung des A zu Hause zustande, das *Vertragsangebot* wurde jedoch unter gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des D gemacht, sodass gem. § 312b Abs. 1 Nr. 2 BGB e contrario kein AGV vorliegt.

Etwas anderes ergibt sich insbesondere auch nicht aus der Tatsache, dass A nicht in den Geschäftsräumen der B war. Gem. § 312b Abs. 1 S. 2 BGB stehen nämlich dem Unternehmer Personen gleich, die in seinem Namen oder Auftrag handeln.

Wie oben bereits erläutert, handelte D als Untervertreter der E-GmbH, welche wiederum die B vertreten hat. Der Geschäftsraum von E wird B somit gem. § 312b Abs. 1 S. 2 BGB quasi „zugerechnet“.[62]

**Anm:** Der Sachverhalt hat hier eine spannende Konstellation bewusst ausgeklammert. Umstritten ist die Anwendung von § 312b Abs. 1 S. 2 BGB nämlich insbesondere auf nicht vom Unternehmer autorisierte Personen, die **nicht** im Auftrag oder Namen des Unternehmers, aber in seinem Interesse handeln.[63]

**d. Fernabsatzvertrag**

Auch ein Fernabsatzvertrag gem. §§ 312g Abs. 1 Var. 2, 312c Abs. 1 BGB liegt nicht vor. 12

Der Darlehensvertrag zwischen A und B ist auch nicht unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmittel (vgl. § 312c Abs. 2 BGB) geschlossen worden.

Voraussetzung hierfür wäre, dass A und B den Vertrag *ausschließlich* über Fernkommunikationsmittel abgeschlossen hätten, ohne dass ein persönlicher Kontakt stattgefunden hat.[64]

Zwar hat A den Vertrag erst bei sich zu Hause unterzeichnet, sodass der eigentliche Vertragsschluss nicht in den Geschäftsräumen der E stattfand. Dem war jedoch eine Verhandlungsphase in den Geschäftsräumen der E vorausgegangen, indem A dem D alle gem. Art. 6 RL 2011/83/EU genannten Informationen zur Verfügung stellte und ihm gleichzeitig Fragen zum Angebot bzw. dem Vertrag stellen konnte.[65] Die Einschaltung von Stellvertretern beim Vertragsschluss stellt gerade keine Verwendung von Fernkommunikationsmitteln dar.[66]

**Anm.:** Die Regelungen in § 312c BGB bzw. RL 2011/83/EU sollen sicherstellen, dass Verbraucher alle wesentlichen Informationen erhalten, auch wenn sie nie persönlich mit ihrem Vertragspartner aufeinandertreffen. Dieses Ziel ist erfüllt, da A und D während der Verhandlungen anwesend waren, auch wenn die Unterzeichnung zu Hause erfolgte.[67]

**2. Ergebnis**

[62] *Wendehorst*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 312b Rn. 26.
[63] Ausf. dazu nur BeckOK-BGB/*Maume*, 72. Ed. 1.11.2024, BGB § 312b Rn. 28 mwN.
[64] Art. 2 Nr. 7 RL 2011/83/EU.
[65] EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21, Tenor Nr. 2, Rn. 162 ff.
[66] *Wendehorst*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 312c Rn. 13.
[67] EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-38/21, C-47/21, C-232/21, Rn. 169.

A hat gegen B keinen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 357, 355 Abs. 1 S. 1, 312g Abs. 1 BGB gegen B.

## III. Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. §§ 514 Abs. 2, 356d BGB

13 A könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1, 514 Abs. 2 BGB gegen B haben, wenn er seine auf Abschluss des unentgeltlichen Darlehensvertrages (§§ 488, 491 BGB) gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen hat.

### 1. Kein Ausschluss

Ein Widerrufsrecht nach §§ 514 Abs. 2 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1 BGB wäre aber bereits ausgeschlossen, wenn gem. § 514 Abs. 2 S. 2 BGB bereits ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht oder ein Vertrag iSd. § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, vgl. § 514 Abs. 2 S. 2 BGB.

Ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB besteht jedoch nicht (s.O.). Auch liegt kein Vertrag iSd. § 495 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor.

> **Anm.:** Der Verweis wird teils als vollkommen misslungen angesehen; denn ein Widerrufsrecht nach § 312g Abs. 1 BGB setze, in Verbindung mit § 312 Abs. 1, 1a BGB, „Entgeltlichkeit“ voraus.[68] Läge ebenjene vor, handele es sich schon nicht um einen unentgeltlichen Darlehensvertrag. Diese Ansicht ist zumindest zu überdenken, wenn man nun, wie oben ausführlich dargestellt, insbesondere für § 312 Abs. 1a BGB eben keine Entgeltlichkeit mehr voraussetzt.

Ein möglicher Widerruf ist deshalb nicht ausgeschlossen.

### 2. Unentgeltlicher Darlehensvertrag

Fraglich ist, ob es sich bei dem Vertrag zwischen A und B um einen unentgeltlichen Darlehensvertrag iSv. § 514 Abs. 2 BGB handelt.

Unentgeltlich ist das Darlehen, wenn weder Zinsen noch Gebühren anfallen, mithin der vom Verbraucher aufzubringende Gesamtbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 1 EGBGB) dem Nettodarlehensbetrag (Art. 247 § 3 Abs. 2 S. 2 EGBGB) entspricht.[69]

Wie bereits oben bereits ausgeführt zahlt A für das Darlehen weder Zinsen noch sonstige Gebühren. Das Darlehen ist unentgeltlich.[70]

### 3. Widerrufserklärung

Fraglich ist, ob A eine wirksame Widerrufserklärung iSv. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB abgegeben hat.

Gem. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB erfolgt die Widerrufserklärung durch eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber dem Unternehmer. Dabei muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen, vgl. § 355 Abs. 1 S. 3 BGB. Eine Begründung ist ausdrücklich nicht notwendig, vgl. § 355 Abs. 1 S. 4 BGB. Auch bedarf der Widerruf keiner besonderen Form, auch ein Telefonanruf genügt.[71]

Gemessen an diesen Grundsätzen ist die per E-Mail von A getroffene Aussage: „*Hiermit nehme ich von dem am 13.12.2020 mit Ihnen geschlossenen Vertrag Abstand. Bitte bestätigen Sie mir den Zugang der Erklärung und informieren Sie mich über die weiteren notwendigen Schritte*.“ lediglich hinsichtlich der „Eindeutigkeit“ problematisch.

---

[68] BeckOK-BGB/*Möller*, 72. Ed. 1.5.2024, BGB § 514 Rn. 4.
[69] *Weber*, in: MüKoBGB, 9. Aufl. 2023, BGB § 514 Rn. 6.
[70] S. auch OLG Karlsruhe, Urt. v. 4.7.2024, 17 U 404/21, Rn. 32 bb.
[71] Jauernig/*Stadler*, 19. Aufl. 2023, BGB § 355 Rn. 6.

Inhaltlich muss die Erklärung den Willen des Verbrauchers erkennen lassen, sich von der vertraglichen Bindung zu lösen. Die ausdrückliche Verwendung des Begriffs „Widerruf“ ist nicht erforderlich; der Verbraucher muss jedoch deutlich zum Ausdruck bringen, dass er durch Beseitigung seiner Erklärung den Vertrag nicht mehr gelten lassen will. Daher kann nach den Umständen des Einzelfalls auch eine Rücktrittserklärung, das Verlangen nach „Beendigung“ oder eine Anfechtung als Widerruf iSv § 355 BGB auszulegen sein.[72]

Nach den dargelegten Grundsätzen ist die Erklärung des A noch ausreichend. Er bringt zum Ausdruck, dass er sich von der vertraglichen Bindung lösen will. Insbesondere schadet es nicht, dass A nicht ausdrücklich erklärt, er nehme von seiner Erklärung Abstand. Dem Laien ist nicht bewusst, dass lediglich die eigene Willenserklärung widerrufen wird.

**4. Widerrufsfrist**

Fraglich ist jedoch, ob A seine Willenserklärung fristgemäß widerrufen hat.

Nach der Regelung des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB beträgt die Widerrufsfrist grundsätzlich 14 Tage, gem. § 355 Abs. 2 S. 2 beginnt sie mit Vertragsschluss. Handelt es sich um einen unentgeltlichen Darlehensvertrag ist aber zudem § 356d BGB zu beachten.

Unabhängig von der Frage, ob B den A entsprechend den Anforderungen des § 514 Abs. 2 S. 3 BGB unterrichtet hat, wovon nach dem Sachverhalt auszugehen ist, ist das Widerrufsrecht des A auf jeden Fall gem. § 356d S. 2 BGB (Widerrufshöchstfrist)[73] erloschen, da der Vertragsschluss bereits im Jahr 2020 stattfand.

**5. Ergebnis**

A hat gegen B keinen Anspruch auf Rückzahlung von EUR 10.000 gem. §§ 355 Abs. 3 S. 1, 355 Abs. 1 S. 1, 514 Abs. 2 BGB.

[72] *Fritsche*, in MüKoBGB, 9. Aufl. 2022, BGB § 355 Rn. 46.

[73] Jauernig/*Stadler*, 19. Aufl. 2023, BGB § 356d.